

# Besuchsregelungen in der Schloß Hoym Stiftung

## 1. Allgemeine Regelungen

Jeder Bewohner darf nach der Verordnung zeitgleich von höchstens 5 Personen, aus höchstens zwei Hausständen, Besuch erhalten. Bei Besuchen im Wohnbereich ist die Anzahl auf höchstens 2 Personen begrenzt.

Bitte nehmen Sie generell Einfluss, dass nicht auf die maximale Besucherzahl bestanden wird.

Der Besuch: 1 x am Tag für max. 1 h muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

Folgende Personengruppen sind von der Schnelltestpflicht befreit:

- **vollständig Geimpfte (nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung)**
- **Genesene**  
Sie müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.
- **Genesene Geimpfte**  
Sie brauchen als Nachweis einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage zurückliegen muss, aber auch älter als sechs Monate sein kann, sowie ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden. Sie gelten ab dann, als vollständig geimpft, das heißt, sie verlieren ihren Status nicht wie Genesene, sobald die Infektion mehr als ein halbes Jahr zurückliegt.

Die Dokumentation der Nachweise zu den genannten Personengruppen muss zwingend von den Bereichen erfolgen. Die entsprechenden Listen wurden entsprechend angepasst.

Alle anderen Besucher\*innen müssen weiterhin vor dem Kontakt mit seinem Angehörigen/Freund/rechtl. Betreuten usw. mit einem Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS –CoV-2 mittels PoC-Antigentest getestet werden und danach mit einem negativen Testergebnis seinen Besuch durchführen. Dies gilt auch für Spaziergänge mit Angehörigen.

Erfolgen mehrmals in der Woche durch einen Angehörigen/ Besucher Kontakte, so wird der Zutritt nur mit erfolgtem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, **der nicht älter als 24 Stunden ist, gewährt.**

Die Wohn- und Betreuungsbereiche sprechen alle Terminvergaben mit den Koordinatoren des Besucherzentrums ab. Telefon: 210 bzw. senden eine E-Mail an: [spaetlese@schloss-hoym.com](mailto:spaetlese@schloss-hoym.com)

## 2. Ausschlussgründe für Besuche

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen den Einrichtungen fernbleiben. Dies sollte bei der Besuchsanfrage bereits kommuniziert werden. Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, können sich die Einrichtungen vorbehalten, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen. Das ist insbesondere im Folgenden der Fall:

- Ein positiver Schnelltest des Besuchers vor Besuchsantritt.
- Die Weigerung eines Besuchers, den Schnelltest vornehmen zu lassen.
- Die Weigerung eines Besuchers, den Nachweis zu seiner vollständigen Impfung, dem Status Genesener bzw. Status Genesene Geimpfter vorzulegen.

## 3. Besuchsregelung für PH und Eingliederungshilfe im Zentralgelände

### 3.1. Besuch im Besucherzentrum

**Angebot:** Jeden Tag, außer Sonntag

**Zeitfenster:** 09:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, max. 1 Std.

Telefonische Voranmeldung in der WG (Abfrage Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten, **sowie Einholen der Information ob der Besucher vollständig zu Covid -19 geimpft ist oder Genesener oder Genesener Geimpfter ist und einen Nachweis dazu vorlegen kann.**

**In diesem Fall entfällt ein Schnelltest vor Besuchsantritt. Wenn keine Befreiung zur Schnelltestung vorliegt, muss die Zustimmung zum Antigen-Schnelltest eingeholt werden.** Information und Absprache zum Besuch mit Koordinatoren des Besucherzentrums, Telefon: 210 oder E-Mail an: spaetlese@schloss-hoym.com

Wohnbereich informiert danach Besucher und bestätigt den Termin. Der Koordinator ist vor Ort und stellt sicher, dass alle definierten Maßnahmen zum Besuch umgesetzt werden. Hinteres Tor (Cafeteria) wird vom Koordinator zum Besuch geöffnet und nach Einlass des Besuchers wieder verschlossen.

Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucherin/ Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.

Ein Besucherbereich ist für das PH reserviert und kann, sofern keine Terminierungen vorliegen, durch den Koordinator des Raumes an Besucher für den Eingliederungsbereich vergeben werden.

Falls ein Schnelltest vor dem Besuch notwendig ist, kommt der Besucher ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Eingangstor beim Besucherzentrum.

Dort wird er abgeholt und in dem dafür vorgesehenen Raum mit dem Schnelltest getestet. Verweigert der Besucher den Schnelltest, so kann der Besuch nicht stattfinden und der Besucher wird gebeten die Einrichtung zu verlassen. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann er die gewünschte Person im Besucherzentrum treffen. Die dort notwendigen Hygieneregeln werden durch alle eingehalten. Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch verweigert und der Besucher gebeten sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

In der Regel werden die Bewohner von den/dem WG/PH in das Besucherzimmer (Eingang Schloß - automatische Glastür) gebracht bzw. wieder zur/zum WG/PH zurückgeholt. In Ausnahmefällen können Begleitpersonen diese Aufgabe übernehmen.

Sollte sich der Besuch im Besuchsraum als nur bedingt geeignet erweisen, kann situativ angemessen auch eine Spazierganglösung für Bewohner umgesetzt werden. In diesem Prozess sind dann auch Begleitungen durch die Koordinatoren möglich und im Einzelfall auch wünschenswert. Der begleitende Transfer nach draußen hat dann eher die Funktion, die Kommunikation zwischen Besuchern und Bewohnern zu befördern, sowie die Kontakte zu anderen Bewohnern möglichst auszuschließen. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen sind durch die Koordinatoren entsprechend sicherzustellen

Die Besucher\*innen werden durch den Koordinator direkt in das Gebäude begleitet und nach Beendigung des Besuchs zum Ausgang begleitet. Auf die Abstandsregelungen ist zu achten.

**Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern ist einzuhalten.**

**Eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich.**

**Das Gebäude darf nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.**

**Die Räume des Besucherzentrums werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.**

Jeder Besuch wird vom Koordinator registriert (Musterformblatt -Erhebung von Erkältungssymptomen und Fragen zu Personen mit COVID-19).

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme und ein Schnelltest durchgeführt, **wenn keine Befreiung zum Schnelltest vorliegt.**

Die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen (Time-Timer).

Falls der Bewohner keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, erfolgt der gegenseitige Schutz durch Einhaltung der Mindestabstandsregel und durch Einsatz einer Plexiglasscheibe.

### **3.2. Besuch im Wohnbereich bei stark bettlägerigen Bewohnern**

Generell gilt, Besuche können unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgen.

**Die Anzahl der Besucher ist auf 2 Personen beschränkt.**

Der GL/die PDL trifft dazu in Abstimmung mit der Teamleiterin Vorüberlegungen in Abstimmung mit der Hygienebeauftragten und der beratenden und begleitenden Pflegefachkraft und informiert dann die MA des Bereichs und die Koordinatoren (Tel. 210). Besuchsanfragen werden danach terminiert und dabei mit den Angehörigen die notwendigen Maßnahmen (Abfrage Besucherinnen und Besucher nach Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten, Schnelltest/ Schutzkleidung) vorab besprochen. Der WB stellt sicher, dass diese beim Besuch umgesetzt werden.

Der Hygieneplan/ Pandemieplan der Einrichtung zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden.

Im Wohnbereich sind folgende Regelungen zu beachten:

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung),

Um den Schnelltest vor dem Besuch durchführen zu können, kommt der Besucher ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Wohnbereich. Der Besucher trägt einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Wohnbereichs die Hände. Der Besucher wird vor dem Besuch in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann der Besuch mit Schutzkleidung (FFP2 Maske, Einmalschürze Einmalhandschuhe) maximal für eine Stunde erfolgen. **Auch hier entfällt die Testung bei den befreiten Personengruppen zur Schnelltestung, wenn der entsprechende Nachweis erbracht und dokumentiert wurde.**

Auf eine gute Belüftung der Räume wird geachtet.

Besucher\*innen werden von einem MA der Wohngruppe/wenn möglich durch den Tester, begleitet und vermeidet Kontakte zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern der Wohngruppe.

Nach dem Besuch erfolgt das Ablegen und Entsorgung der Schutzkleidung unter Einhaltung der dazu erforderlichen Reihenfolge.

Falls **von den Besuchern** eine Toilette aufgesucht werden musste, muss diese entsprechend desinfiziert werden.

### **3.3. Spazierganglösung für Bewohner**

Spaziergänge können durch das Besucherzentrum oder durch die Wohnbereiche begleitet werden.

Der GL trifft dazu Vorüberlegungen und bespricht diese dann im Team. Besuchsfragen werden danach mit dem Koordinator terminiert.

Wird der Spaziergang im Rahmen eines Kontaktangebotes durch das Besucherzentrum durchgeführt, wird dieser durch den Koordinator entsprechend begleitet.

Danach erfolgt eine Rückinformation des WB mit den/dem Angehörigen/Besucher (Abfrage Besucherinnen und Besucher nach Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten) und die notwendigen Maßnahmen werden vorab besprochen.

#### Spazierganglösung durch den Wohnbereich:

Die Besucher\*innen werden an der Pforte von einem MA des Wohnbereichs abgeholt. Nach Beendigung des Besuchs wird der Besucher zum Ausgang begleitet. Auf die Abstandsregelungen ist zu achten.

Zu anderen Menschen ist der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten.

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.

Die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag und einen Besucher zu begrenzen.

Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die/der Besucherin/Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz (OP Schutz) von der Einrichtung.

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung),

vor jedem Besuch erfolgt eine symptomatische Inaugenscheinnahme.

**Ein Schnelltest des Besuchers ist nicht erforderlich, wenn der entsprechende Nachweis (vollständig Geimpfte, Genesene, Genesene Geimpfte erbracht und dokumentiert wurde.**

**Alle anderen Besucher müssen weiterhin durch einen Schnelltest geprüft werden.**

Um den Schnelltest vor dem Besuch durchführen zu können, kommt der Besucher/die Besucher ½ Std. vor dem Besuchstermin zur Pforte. Besucher\*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Wohnbereichs die Hände.

Die Besucher\*innen werden vor dem Besuch in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann der Spaziergang (Angehöriger/ Bewohner) erfolgen.

Erst nach dem Erhalt des negativen Testergebnisses, **bzw. der Dokumentation des Nachweises zur Entbindung des Schnelltests**, kann der Kontakt (Besucher/Bewohner) ermöglicht werden.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Spaziergang für **die ganze Besuchergruppe** verweigert und die Besucher gebeten sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Die Einrichtung muss umgehend verlassen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Besuch im Garten der Wohnbereiche möglich ist. Hygienemaßnahmen müssen sichergestellt sein. Kontakte zu anderen Bewohnern müssen ausgeschlossen sein.

Der/die Besucher werden vom MA des Wohnbereichs aus der Einrichtung begleitet.

#### **4. Besuchsregelung für AWG und Kinder-/Jugendbereich**

Die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag begrenzt **und auf 2 Personen beschränkt**.

Der Besuch muss in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

Besuche können außerhalb der Wohngruppe (Aufenthalt im Freien/ Spaziergänge) unter Einhaltung der definierten Maßnahmen erfolgen.

**Alle** Terminvergaben werden an das Besucherzentrum Telefon: 210 bzw. durch das senden einer E-Mail an: [spaetlese@schloss-hoym.com](mailto:spaetlese@schloss-hoym.com), gemeldet.

Der Besucher wird vor dem Wohnbereich von einem MA des Wohnbereichs (Außengelände) begrüßt und nach Beendigung des Besuchs verabschiedet.

Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter muss eingehalten werden.

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.

**Ein Schnelltest des Besuchers ist nicht erforderlich, wenn der entsprechende Nachweis (vollständig Geimpfte, Genesene, Genesene Geimpfte erbracht und dokumentiert wurde.**

**Alle anderen Besucher müssen weiterhin durch einen Schnelltest geprüft werden.**

Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die/der Besucherin/Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz (OP Schutz) von der Einrichtung.

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung).

Um den Schnelltest vor dem Besuch/ Spaziergang durchführen zu können, kommt der/die Besucher, ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Wohnbereich. Der/die Besucher tragen einen Mund-Nasen- Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Bereichs die Hände.

Der/die Besucher werden vor dem Besuch/Spaziergang in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann der Spaziergang (Angehörige/ Bewohner) erfolgen.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch/Spaziergang verweigert und der/die Besucher gebeten sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Die Einrichtung muss umgehend verlassen werden.

Nach Beendigung des Besuchs werden der/die Besucher zum Ausgang begleitet.